

Zürich und Opfikon, 30. Juni 1997

KR-Nr. 248/1997

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Anton Schaller (LdU, Zürich), Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) und Helen Kunz (LdU, Opfikon)

betreffend Ergänzung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und die Verkaufszeit im Detailhandel

Die Unterzeichneten reichen hiermit, gestützt auf § 22 des Kantonsratsgesetzes, die nachstehende parlamentarische Initiative ein:

Antrag:

I.

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel wird wie folgt ergänzt:

§ 8 (neuer Absatz 3)

Verkaufsgeschäfte, die zu Verkehrsanlagen mit grosser Personenfrequenz gehören, dürfen täglich geöffnet sein.

§10 (neuer Absatz 2)

Derartige weitere Einschränkungen gelten nicht für Verkaufsgeschäfte, die zu Anlagen des Verkehrs, mit grosser Personenfrequenz gehören.

II.

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

Anton Schaller
Benedikt Gschwind
Helen Kunz

Begründung:

Das Bundesgericht hat einer Reihe von Verkaufsgeschäften in den Untergeschossen des Hauptbahnhofs Zürich den Status von «Bahnnebenbetrieben» abgesprochen. Dies hat zur Folge, dass eine grosse Anzahl der bestehenden Verkaufsgeschäfte ihr Sortiment den Bahnreisenden nur noch im Rahmen der von der Stadt Zürich gegenüber dem geltenden Ruhetagsgesetz eingeschränkten Verkaufszeiten zur Verfügung stellen können; insbeson-

dere sind somit der bisherige tägliche Abendverkauf bis 20 Uhr und der Verkauf an Sonntagen künftig ausgeschlossen.

Der Entscheid des Bundesgerichtes beruht auf den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes von 1957. Dessen Art. 39 Abs. 3 erklärt Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten unanwendbar für Betriebe, welche Bedürfnisse des Bahnbetriebes und des Verkehrs befriedigen.

Diese 50 Jahre alte Bestimmung steht im Gegensatz zu geltenden Bestimmungen für Verkaufsgeschäfte an Nationalstrassen und Flughäfen. Für den Flughafen hat die Stadt Kloten gestützt auf das Ruhetagsgesetz (§ 10 lit. g) eine vernünftige Lösung für den Ausnahmefall des Flughafens getroffen; für Betriebe an Nationalstrassen sind Art. 7 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen und Art. 4 der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates massgebend. So sind die Ladengeschäfte im Flughafen Zürich an sieben Tagen in der Woche geöffnet; auch die Verkaufsgeschäfte auf Raststellen der Nationalstrassen sind den örtlichen Ladenschlussbestimmungen nicht unterworfen.

Daraus folgt eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der Bahnreisenden.

Um diese zu beseitigen, genügt es, das geltende Ruhetagsgesetz geringfügig zu ergänzen. Dieses sieht bereits jetzt in § 6 als maximale werktägliche Öffnungszeiten die Spanne von 6 bis 20 Uhr vor.

Da das bisherige Ruhetagsgesetz grundsätzlich keinen allgemeinen Sonntagsverkauf vorsieht, muss dieser für die erwähnten Verkaufsgeschäfte, die zu Verkehrsanlagen mit grosser Personenfrequenz gehören, in § 8 vorgesehen werden.

Gemäss geltendem § 10 des Ruhetagsgesetzes haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Verkaufszeiten weiter einzuschränken. Hier ist erforderlich, den Gemeinden diese Kompetenz für Verkaufsgeschäfte, die zu Verkehrsanlagen des Verkehrs mit grosser Personenfrequenz gehören, zu entziehen. Eine solche Einschränkung der Kompetenzen der Gemeinden ist ohne weiteres zu rechtfertigen, da Verkaufsanlagen mit grosser Personenfrequenz keine Angelegenheiten sind, die sinnvollerweise einzelnen Gemeinden überlassen bleiben können, weil dabei regelmässig wesentliche übergeordnete Interessen eine Rolle spielen.

Diese Änderung des Ruhetagsgesetzes bringt für die Praxis keine Veränderungen; sie sorgt lediglich dafür, dass der gegenwärtige Zustand, der zu keinerlei Unzulänglichkeiten geführt hat, trotz des eisenbahngesetzlich begründeten Urteils des Bundesgerichts weiterbestehen kann.